Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 18/11 R

L 6 U 99/06 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 3 U 86/04 (SG Dessau-Roßlau)

……,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozessbevollmächtigte: ……,

g e g e n

Unfallkasse des Bundes,
Weserstraße 47, 26382 Wilhelmshaven,

Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozessbevollmächtigte: ……,

beigeladen:

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Prozessbevollmächtigter: ……

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. März 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k und M u t s c h l e r beschlossen:

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 14. April 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten. Im Übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

1 Zwischen den Beteiligten ist insbesondere streitig, ob der Kläger, der am 12.1.2004 einen Verkehrsunfall erlitten hat, sich an diesem Tag auf einem nach § 8 Abs 2 Nr 1 iVm § 2 Abs 1 Nr 14 SGB VII versicherten Weg befand. Das LSG hat mit dem angefochtenen Urteil einen Arbeitsunfall gegenüber der Beklagten festgestellt. Zwar habe sich der Kläger nicht aufgrund einer Aufforderung der Bundesanstalt für Arbeit (BA), sondern eines in die Arbeitsvermittlung einbezogenen Dritten, der GfM, auf dem hier fraglichen Weg befunden. Die Aufforderung der GfM an den Kläger, zu einem Termin zu erscheinen, sei der BA aber zuzurechnen.

2 Die Beklagte hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Sie rügt die Verletzung des § 2 Abs 1 Nr 14 SGB VII. Unter Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Urteil des LSG trägt sie wörtlich vor: "Soweit das LSG davon ausgeht, dass der Kläger zwar einerseits erkennen konnte, dass die GfM als private Dritte von der Bundesagentur für Arbeit beauftragt war, aber andererseits annimmt, dass das Verhalten der GfM der Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit zuzurechnen ist, überspannt es den Empfängerhorizont als Maßstab der Auslegung des Verwaltungshandelns. Es kann nicht zutreffend sein, auf diese Weise Versicherungsschutz zu konstruieren, den der Gesetzgeber nicht vorsieht."

3 Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 14.4.2011 (L 6 U 99/06) aufzuheben sowie (sinngemäß), die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts zurückzuweisen.

4 Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

5 Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft ist als der für die GfM zuständige Unfallversicherungsträger beigeladen worden. Die Beigeladene hat keine Anträge gestellt. Sie hält das angefochtene Urteil aber für zutreffend.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

II

6 Die Revision der Beklagten ist unzulässig *(§ 169 SGG)*. Die Beklagte hat das Rechtsmittel nicht in der gebotenen Weise begründet *(§ 164 Abs 2 SGG)*.

7 Gemäß § 164 Abs 2 Satz 1 SGG ist die Revision fristgerecht zu begründen. Nach § 164 Abs 2 Satz 3 SGG muss die Begründung einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben. Diese gesetzlichen Anforderungen hat das BSG in ständiger Rechtsprechung präzisiert *(vgl BSG vom 18.6.2002 - SozR 3-1500 § 164 Nr 12 S 22; BSG vom 16.10.2007 - SozR 4-1500 § 164 Nr 3 RdNr 9 f)*. Ein Revisionsführer, der sich gegen die Verletzung einer Vorschrift des materiellen Rechts wendet, muss sich - zumindest kurz - mit den Gründen der Vorinstanz rechtlich auseinandersetzen sowie erkennen lassen, dass er sich mit der angefochtenen Entscheidung befasst hat und inwieweit er bei der Auslegung der angewandten Rechtsvorschriften anderer Auffassung ist *(vgl BSG Urteil vom 23.11.2005 - B 12 RA 10/04 R)*. Dazu bedarf es der Darlegung, in welchen Punkten und aus welchen Gründen die angefochtene Entscheidung des LSG angegriffen wird *(BSG Beschluss vom 13.5.2011 - B 13 R 30/10 R - Juris RdNr 12 mwN)*. Die Revisionsbegründung entspricht diesen Anforderungen nicht.

8 Die Beklagte hat sich mit der Entscheidung des LSG nur in dem zitierten Satz auseinandergesetzt. Dieser Satz macht aber nicht hinreichend deutlich, in welchem Punkt genau die Beklagte das Bundesrecht durch die Entscheidung des LSG verletzt sieht. Sie rügt, wenn das LSG das Verhalten des mit der Vermittlung beauftragten Dritten der Dienststelle der BA zurechne, überspanne es den Empfängerhorizont als Maßstab der Auslegung des Verwaltungshandelns. Nach welcher Norm des Bundesrechts der Empfängerhorizont als Maßstab der Auslegung des Verwaltungshandelns heranzuziehen ist, wird aber nicht aufgezeigt. Ebenso wenig wird erläutert, warum das LSG durch das Abstellen auf den Empfängerhorizont § 2 Abs 1 Nr 14 SGB VII verletzt haben könnte. Es hätte insbesondere aufgezeigt werden müssen, welche bundesrechtlichen Normen die beanstandete Zurechnung des Handelns des Dritten zum Verwaltungshandeln der BA verletzten könnte und inwieweit der Empfängerhorizont danach ein Maßstab für die Zurechnung von Verwaltungshandeln sein könnte. Schließlich ergibt sich aus der Revisionsbegründung nicht, durch die Auslegung und Anwendung welcher Tatbestandmerkmale des als verletzt gerügten § 2 Abs 1 Nr 14 SGB VII das LSG diese materielle Norm des Bundesrechts verletzt haben könnte.

9 Mangels hinreichender Auseinandersetzung mit der Entscheidung des LSG ist die Revision unzulässig *(§ 164 Abs 2 Satz 1 und 3)*. Sie ist daher ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss und ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen *(§ 169 Satz 2 und 3 SGG)*.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

10 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 und Abs 4 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

ANDROID APP ON Google play
JLaw – für Android

Available on the App Store
JLaw – für iOS